



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

per Mail:

Nds. RettSan-Schulen
Hilfsorganisationen
Landesausschuss Rettungsdienst
Landesbeirat KatS

Bearbeitet von
Herrn Wienrich

E-Mail
Maik.wienrich@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
35.23-41098

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6326

Hannover
27.04.2021

**Ausbildung und Prüfung für Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter (APVO-RettSan) vom
17. Dezember 2013; TSK des Landesbeirates KatS am 30.04.2020**
hier: Verlängerung der bestehenden Regelung bis zum 31.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der weiterhin unveränderten Pandemielage wird die bestehende Regelung zur Ausbildung und Prüfung für Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter über den 30.06.2021 hinaus bis zum 31.12.2021 verlängert.

Unverändert werden nachstehende Regelungen zum Vollzug der Niedersächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter erlassen:

1. Die Ausbildung nach § 3 Nr. 1 (theoretische Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte) und § 3 Nr. 4 (Abschlusslehrgang) soll möglichst in Form von E-Learning mit gleichzeitigem virtuellem Klassenzimmer erfolgen. Hiervon ausgenommen sind die praktischen Anteile. Diese können unter besonderen Schutzvorkehrungen in geeigneten Räumen unter pädagogischer Aufsicht der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.
 - a. Zu den besonderen Schutzvorkehrungen zählen folgende Maßnahmen:
 - b. Beachtung der einschlägigen Hygieneregeln,
 - c. Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen
 - d. Ggfs. Verwendung von Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
 - e. Soziale Kontakte einschränken
 - f. Die Räume sind regelmäßig zu lüften
 - g. Im Schulungsraum dürfen sich nur direkt an der Ausbildung beteiligte Personen aufhalten

- h. Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder infiziert sind, sind von der Teilnahme ausgeschlossen
 - i. Personen mit einem Verdacht einer entsprechenden Erkrankung bzw. Infektion, die sich in der ärztlichen Abklärung befinden, sind von der Teilnahme ausgeschlossen
 - j. Personen, bei denen die Gesundheitsbehörden Heimquarantäne angeordnet haben, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
2. Die Ausbildung nach § 4 (Klinikpraktikum) kann durch eine zusätzliche praktische Ausbildung an einer Rettungswache (§ 5 Rettungswachen-praktikum) im Umfang von 160 Stunden ersetzt werden.
3. Die Erste-Hilfe-Ausbildung nach § 9 Nr.5 (Zugang der Ausbildung) muss nicht nachgewiesen werden.
4. Für die Durchführung der Abschlussprüfung nach § 15 gelten die unter 1. beschriebenen besonderen Schutzvorkehrungen. Ergänzend ist zu beachten:
- Anwesenheit von nur unmittelbar erforderlichen Personen
 - Prüferinnen und Prüfer sowie Prüflinge sitzen getrennt. Ein Mindestabstand ist zu berücksichtigen
 - Auf Patientendarstellerinnen und -Darsteller ist zu verzichten. Die praktische Prüfung ist möglichst an Simulationspuppen durchzuführen
 - Die mündliche Prüfung kann auch im Remote-Video-Verfahren durchgeführt werden.

Dieser Erlass tritt spätestens am 31.12.2021 außer Kraft, kann aus sachlichen Gründen jederzeit vorher aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Holger Meyer